



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen
Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen**

Universität Paderborn

Paderborn, 1984

urn:nbn:de:hbz:466:1-28547

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Ordnung

zur

Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in
den Studiengängen Sport mit dem Abschluß Erste
Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen.

Jahrgang 1984

11.4.1984

Nr. 5

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG vom 20. Nov. 1979 GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 165) sowie des § 5 Abs. 9 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430) hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn folgende Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung als Satzung erlassen:

I N H A L T

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Feststellung der sportlichen Eignung
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Kommission für die Feststellung der sportlichen Eignung
- § 5 Anrechnung von Leistungen für das Verfahren zur Feststellung der sportlichen Eignung
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Feststellung der besonderen Eignung

- § 7 Zulassung zum Eignungsverfahren
- § 8 Leistungsanforderungen
- § 9 Beurteilung der Leistungen
- § 10 Bestätigung der besonderen Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport
- § 11 Wiederholung der Feststellung der sportlichen Eignung

- § 12 Niederschrift

III. Schlußbestimmungen

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 14 Widerspruch

§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Feststellung der sportlichen Eignung

(1) Der Nachweis der besonderen Eignung eines Studienbewerbers für das Studium in den Studiengängen Sport/Sportwissenschaft mit den Abschlüssen

- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, oder
- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, oder
- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik

(nachfolgend: Unterrichtsfach Sport) ist neben der allgemeinen Qualifikation Voraussetzung für eine Einschreibung des Studienbewerbers für das Unterrichtsfach Sport an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

(2) Die Überprüfung der besonderen Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Sport dient der Feststellung einer allgemeinen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung im Unterrichtsfach Sport können nur solche Studienbewerber teilnehmen, die das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgesehen werden, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung nachgewiesen wird, daß das Zeugnis der Hochschulreife bis spätestens zum Einschreibungstermin vorgelegt werden kann.

§ 3 Termine und Fristen

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der sportlichen Eignung findet einmal jährlich in der Regel zwischen dem 15. Mai und dem 30. Juni statt. Die jeweiligen Termine werden Anfang April eines jeden Jahres bekanntgegeben.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der sportlichen Eignung ist bis spätestens 1. Mai schriftlich bei der Universität-Gesamthochschule-Paderborn, Fachbereich 2, Sportwissenschaft, zu stellen.

§ 4 Kommission für die Feststellung der sportlichen Eignung

- (1) Die Leitung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Sport obliegt einer Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden gewählt und vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 bestätigt werden.
- (3) Der Vorsitzende der Kommission führt die laufenden Geschäfte und alle nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben aus.
- (4) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- (5) Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Satzung wahrnehmen.
- (6) Die Kommission kann zur Bewertung der Leistung der Bewerber weitere Prüfer bestimmen.

§ 5 Anrechnung von Leistungen für das Verfahren zur Feststellung der sportlichen Eignung

- (1) Die besondere studiengangbezogene Eignung gilt als nachgewiesen für Bewerber, die Sport als Abiturfach gewählt und dabei in der Qualifikationsphase als "Punktsumme im Fach" mindestens 24 Punkte (Grundkurs) bzw. 72 Punkte (Leistungskurs) und im Abiturbereich als "Punktsumme im Prüfungsfach" mindestens 40 Punkte erreicht haben.
- (2) Studienbewerber können die geforderten leichtathletischen/turnerischen Qualifikationen durch die Vorlage des Zeugnisses über das Deutsche Sportabzeichen (Bronze) und die schwimmerische Qualifikation über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/ des DRK (Bronze) nachweisen.
- (3) Die Qualifikation im Sportspiel gilt als nachgewiesen durch die Vorlage eines Zeugnisses über die Zugehörigkeit zu einem Kader des betreffenden Landes oder Bundesverbandes (Basketball, Handball, Hockey, Volleyball) bzw. über die Berufung mindestens in die Verbandsauswahlmannschaft (Fußball). Die Qualifikation kann auch nachgewiesen werden durch die Vorlage der Übungsleiter-F-Lizenz oder einer höheren Lizenz des betreffenden Fachverbandes.
- (4) Studienorts- oder Studiengangswechsler, die keinen Nachweis über die Feststellung der besonderen Eignung führen können oder bei denen Anrechnungen gemäß Abs. (1) - (3) nicht möglich sind, werden vom Nachweis der besonderen Eignung befreit, wenn sie den erfolgreichen Abschluß einer Zwischenprüfung in einem Studiengang Sport nachweisen.

Ist nach der Prüfungsordnung keine Zwischenprüfung abzulegen, tritt an die Stelle der Zwischenprüfung der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums.
- (5) Zeugnisse und Bescheinigungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen studiengangbezogenen Eignung ausgestellt worden sind.

- (6) Für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes erfüllen, bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von 2 Jahren übernommen haben, verlängert sich die Begrenzung der Gültigkeitsdauer um höchstens die Zeit der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Ist ein Studienbewerber infolge Krankheit gehindert, an dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung teilzunehmen, bestimmt der Vorsitzende einen Nachholtermin. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.
- (2) Der Rücktritt von der Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur bis zu einem Tag vor Beginn des Eignungsverfahrens erklärt werden. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zugang dieser Rücktrittserklärung bei der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.
- (3) Hat ein Studienbewerber bei der Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 10 bekannt, so zieht der Dekan des Fachbereiches 2 diese Bestätigung ein, widerruft die Feststellung über die besondere Eignung zum Studium im Unterrichtsfach Sport und informiert hierüber das Studentensekretariat.

II. Feststellung der besonderen Eignung

§ 7 Zulassung zum Eignungsverfahren

- (1) Der Studienbewerber muß seinem schriftlichen Antrag auf Teilnahme an der Feststellung der besonderen Eignung im Unterrichtsfach Sport beifügen:
 1. den Nachweis über die Voraussetzung gemäß § 2;
 2. ggf. Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 5;
 3. ein ärztliches Attest, in dem bescheinigt wird, daß er sich den körperlichen Anforderungen während des Nachweisverfahrens zur besonderen studienangbezogenen Eignung unterziehen kann;
 4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits an einem Verfahren zur Feststellung der besonderen sportlichen Eignung teilgenommen hat.
- (2) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission bis spätestens sieben Tage vor Beginn des Termins nach § 3 Abs. 1.
- (3) Nur wenn die Zulassung versagt wird, erhält der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid soll eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten und spätestens zehn Tage vor Ablauf der Bewerbungsfrist um einen Studienplatz bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) an den Bewerber von dem Vorsitzenden der Kommission abgesandt werden.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - a) die nach Abs. (1) zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben sind oder
 - b) die Bewerbungsfrist nicht eingehalten worden ist.

§ 8 Leistungsanforderungen

- (1) Jeder Bewerber muß einen Leistungsnachweis in Leichtathletik, Turnen, Schwimmen und in einem Sportspiel erbringen.

(2) Leichtathletik

Entsprechend den Anforderungen für das Deutsche Sportabzeichen (Bronze) werden folgende Disziplinen überprüft:

- a) Hochsprung
- b) Kugelstoß
- c) 100-m-Lauf

Bei Vorlage des Deutschen Sportabzeichens (Bronze) im Bereich Leichtathletik entfällt die Überprüfung.

(3) Turnen

An einer Gerätebahn sollen folgende grundlegende Fertigkeiten nachgewiesen werden: Stützen, Hängen, Rollen und Springen.

Folgende Übungskombination ist vorgesehen:

Reck \longrightarrow Boden \longrightarrow Kasten (quer)

Sprung in den Stütz am schulterhohen Reck, Felgabzug in den Hangstand, Hangstandlaufen vorwärts, Flugrolle, Hochfedern, Anlauf, Rad, Drehen in die Bewegungsrichtung, Hockwende über den Kasten oder Hocke auf den Kasten mit anschließendem Streck-sprung vom Kasten.

Prüfungskriterien sind: Technische Ausführung und Bewegungsfluß
Diese Übung kann ersetzt werden durch die Leistungsanforderungen des Deutschen Sportabzeichens mit Übungen aus dem Bereich des Turnens.

(4) Schwimmen

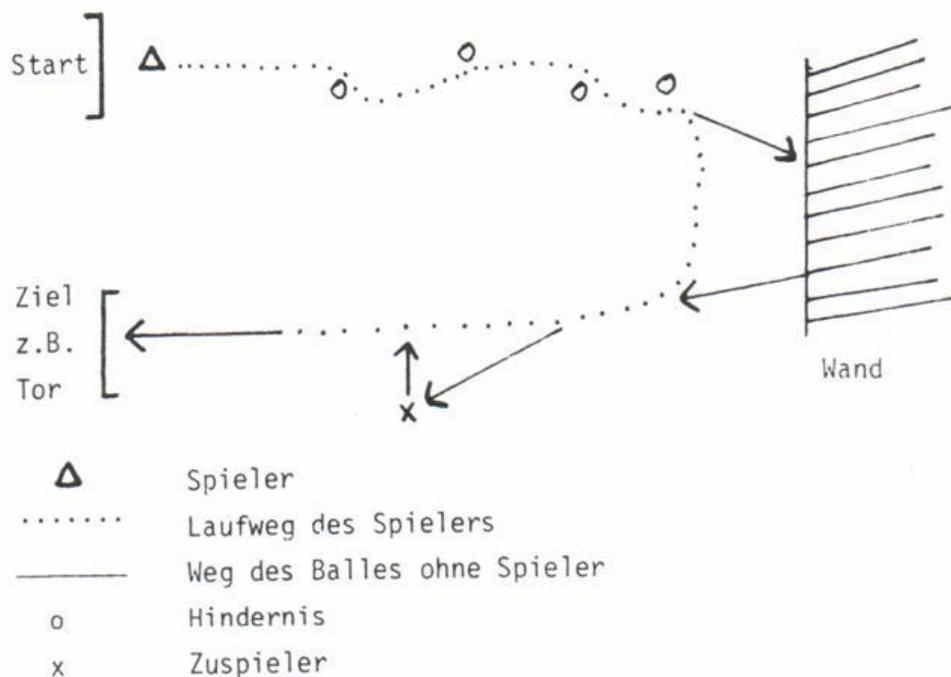
- 200-m-Schwimmen, entsprechend den Anforderungen für das Deutsche Sportabzeichen (Bronze)
- 15 m Streckentauchen, einschließlich Startsprung

Bei Vorlage des Rettungsschwimabzeichens entfällt die Überprüfung im Schwimmen. Das 200-m-Schwimmen kann durch das Deutsche Sportabzeichen ersetzt werden.

(5) Sportspiel

Der Bewerber wird in einem Sportspiel seiner Wahl überprüft.

- Die Spielfähigkeit wird beurteilt in einem Testspiel unter Normalbedingungen. Die Spielzeit wird nicht begrenzt.
- Grundlegende sportartspezifische Fertigkeiten sollen anhand der folgenden Komplexübung (vgl. Skizze) nachgewiesen werden, wobei der Bewerber wahlweise den Ball mit der Hand oder dem Fuß führen kann:



Prüfungskriterien sind:

Beim Slalom: Enge Ballführung

Beim Spiel an die Wand bzw. zum Zuspieler: Passen und Annehmen des Balles im Lauf

Beim Zielschuß: Treffen eines größeren Zieles aus der Bewegung

Die Eignungsnachweise entfallen bei Zugehörigkeit zu einem Kader oder bei Berufung in eine Auswahlmannschaft oder bei Besitz der Übungsleiter-F-Lizenz in der entsprechenden Sportart.

§ 9 Beurteilung der Leistungen

- (1) Jedes Teilgebiet nach § 8 (1) wird entsprechend der angegebenen Kriterien mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" beurteilt.
- (2) Die Eignung gilt nur als nachgewiesen, wenn alle Teilgebiete mit "bestanden" abgeschlossen werden.
- (3) Die Beurteilung der Leistungen wird in einem Prüfungsprotokoll festgehalten.

§ 10 Bestätigung der besonderen Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport und Geltungsdauer

- (1) Ist einem Studienbewerber die Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport gemäß § 9 zuzuerkennen, so erhält er unverzüglich nach Beendigung des Feststellungsverfahrens eine schriftliche Bestätigung (Wortlaut siehe Anlage).
- (2) Eine Einschreibung im Unterrichtsfach Sport an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn durch das Studentensekretariat erfolgt nur, wenn die Bestätigung über die besondere Eignung gemeinsam mit dem Einschreibungsantrag vorgelegt wird.
Eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.
- (3) Bescheinigungen über die Feststellung der besonderen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Sport, die von einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellt worden sind, werden von der Universität-Gesamthochschule-Paderborn für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen anerkannt. Bescheinigungen über die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung, die von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgestellt worden sind, werden anerkannt, wenn sie den in dieser Ordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.

- (4) Die Bestätigung der besonderen Eignung gilt für längstens drei Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Verfahrens als weitere Einschreibungsvoraussetzung. Sie ist als Unterlage dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen dem Staatlichen Prüfungsamt vorzulegen.
- (5) Bei Bewerbern, die nach Artikel 12 a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes eine Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, verlängert sich die Dauer der Gültigkeit nach Absatz 4 höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

§ 11 Wiederholung der Feststellung der sportlichen Eignung

- (1) Bei erfolgloser Teilnahme kann das Verfahren zur Feststellung der sportlichen Eignung wiederholt werden.
- (2) Eine Wiederholung ist nur zu den nach § 3 bekanntgegebenen Terminen möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über die Durchführung des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen sind:
 1. Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung
 2. Die Namen der Prüfer
 3. Der Name des Bewerbers
 4. Die Dauer und der Umfang des Verfahrens
 5. Die einzelnen Bewertungen und das Ergebnis
 6. Besondere Vorkommnisse
- (2) Die Niederschrift ist von den Prüfern (- Kommission -) zu unterschreiben.

III. Schlußbestimmungen

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Verfahrens wird dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt.

§ 14 Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden oder der Kommission kann der Studienbewerber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch einlegen.
- (2) Der Widerspruch ist durch den Studienbewerber schriftlich oder zur Niederschrift vor der Kommission oder dem Vorsitzenden einzulegen.
- (3) Die Entscheidung über den Widerspruch eines Studienbewerbers erfolgt durch die Kommission. Der Bescheid ergeht schriftlich und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

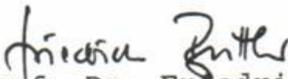
§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung mit Wirkung vom 12.4.1984 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beitrittsbeschlüsse des Fachbereichsrates des FB 2 vom 11. April 1984 und des Senats der Universität-GH-Paderborn gem. § 45 Grundordnung vom 11. April 1984 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.2.1984, I A 2 - 8031.7/110.

Paderborn, den 11. April 1984

Der Rektor


(Prof. Dr. Friedrich Buttler)



Anlage zur Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen.

Der Nachweis über die besondere Eignung zum Studium des Studiengangs Sport soll lauten:

"Der Bewerber hat die besondere studiengangbezogene Eignung zum Studium der Lehramtsstudiengänge Sport gemäß der auf der Grundlage der Grundsätze für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport mit den Abschlüssen

- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe
- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

vom 11.04.1984 erlassenen Ordnung der Hochschule nachgewiesen".

Eigenbescheid